

Satzung

der Gemeinde Ensdorf über die Erhebung der Hundesteuer

5.

Nachtragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Ensdorf über die Erhebung der Hundesteuer

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsblatt S. 840) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ensdorf in seiner Sitzung vom 07. Sept. 2001 folgende Hundesteuersatzung, am 06. Mai 2005 die 1. Änderung der Satzung, am 12. Juli 2006 die 2. Änderung der Satzung, am 21. März 2007 die 3. Änderung der Satzung, am 17. Dezember 2010 die 4. Änderung der Satzung beschlossen:

1. Abschnitt Steuerpflicht

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Steuerhaftung

1. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

2. Steuerpflichtiger ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Amt für Sicherheit und Ordnung der Gemeinde Ensdorf gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
3. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Falle ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
4. Das Halten von Hunden ausschließlich zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken, also zur Einkommenserzielung, ist nicht steuerbar, d.h. sie unterliegt nicht der Steuerpflicht. In Bezug auf diese Hunde gilt § 8 mit der Maßgabe, dass diejenige natürliche Person als Halter gilt, die einen Hund zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken einsetzt. Der Anmeldung sind nachvollziehbare Nachweise über die Haltung ausschließlich zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken beizufügen. Bei mehreren Haltern obliegen die Pflichten aus Satz 2 und 3 jedem von Ihnen. Über die Nicht-Steuerbarkeit wird eine Bescheinigung ausgestellt. Fallen die Voraussetzungen für die Nichtsteuerbarkeit der Hundehaltung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich

- | | |
|--|-------------|
| a) für den ersten Hund | 75,00 Euro |
| b) für den zweiten Hund | 105,00 Euro |
| c) für den dritten und jeden weiteren Hund | 175,00 Euro |

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

II. Abschnitt Steuervergünstigungen

§ 3 Steuerbefreiung

1. Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Ensdorf aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
2. Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.

3. Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Diensthunde der Polizei- und Zollbeamten, wenn die Unterhaltungskosten aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
4. Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die der Halter aus einer Einrichtung übernimmt, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz besitzt und deren Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestätigt ist. Die Steuerbefreiung wird befristet für 6 Monate erteilt und beginnt mit dem 1. Monat, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist.
5. Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung

1. Die Steuer ist auf Antrag auf 50 % des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
 - a) Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Jagd- und Fährtenhunde, die die für diese Hundarten von der entsprechenden Fachgruppe vorgeschriebene Prüfung gegen Vorlage eines Prüfungszeugnisses mit Erfolg abgelegt haben.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

1. Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist. Bei Schutzhunden muss der Hundehalter auf Grund besonderer Umstände ein gesteigertes Schutzbedürfnis nachweisen.
2. Der Antrag auf Steuerbefreiung oder –ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Ensdorf zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
3. Über die Steuerbefreiung oder –ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
4. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder –ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde Ensdorf schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der

Hund 3 Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Nr.3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

2. Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
3. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

1. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Bei verspäteter Anmeldung oder Abmeldung eines Hundes wird ab dem Zeitpunkt der Anschaffung/des Wegfalls der Steuerpflicht veranlagt. In dem Steuerbescheid kann auch seine Geltung für Folgejahre bestimmt werden. In diesem Fall wird im Bescheid angegeben, an welchen Tagen und mit welchen Beträgen die Hundesteuer jeweils fällig wird. Wenn sich die Berechnungsgrundlagen oder der Betrag der Hundesteuer ändern, werden neue Bescheide erlassen.
2. Die Steuer wird erstmalig nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.

3. Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer

1. Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund 3 Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde anzumelden. In den Fällen des § 1 Nr. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Nr.3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
2. Hunde, die abgeschafft, abhanden gekommen, veräußert wurden oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, müssen spätestens innerhalb von zwei Wochen, abgemeldet werden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

3. Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände, Betriebsinhaber, Betriebsleiter und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 (1) Nr.3a des Saarl. Kommunalabgabegesetzes KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.5.1998, Amtsblatt S.691, in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
4. Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände, Betriebsinhaber, Betriebsleiter sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 (1) Nr. 3a des Saarl. KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) als Hundehalter entgegen § 5 Nr. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 8 Nr. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,

- c) als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand, Betriebsinhaber, Betriebsleiter oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Nr.3 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
- d) als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand, Betriebsinhaber, Betriebsleiter oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Nr.4 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

2. Zuwiderhandlungen nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO und Ersatzvornahme des Verpflichteten gemäß den geltenden Bestimmungen angedroht werden.

Die Nachtragsatzung tritt am 01.Januar 2019 in Kraft.

Ensdorf, den 31.Oktober 2018
gez. Hartwin Faust
Bürgermeister